

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 17.01.2025

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.04.–30.06.2025 ab.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0611
Grabstätte: Hedwig Krakowski
Reihengrab, RH, k.A., 0612
Grabstätte: Elisabeth Mertikat

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1146
Grabstätte: Margarete Lippik

Friedhof Overath-Untereschbach

Reihengrab, k.A., k.A., 0121
Grabstätte: Alfons Bute

Friedhof Overath-Immekeppel

Reihengrab, IK, XI, 1511
Grabstätte: Katharina Militzer
Reihengrab, IK, XI, 1512
Grabstätte: Jakob Müller

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten Gräber sind nicht erreichbar bzw der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath-Rappenhohn

Wahlgrab: RH, k.A., 0462

Grabstätte: Therese Eckert

Friedhof Overath-Steinenbrück alt

Wahlgrab: IV, k.A., 0010

Grabstätte: Elisabeth Milz

Friedhof Overath-Immekeppel

Wahlgrab: IK, XI, 1323-1324

Grabstätte: Margareta und Stephan Gerwers

Ablauf der Ruhefrist für Wahlgräber

Auf den städtischen Friedhöfen ist die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath abgelaufen.

Der Aufenthaltsort der/des Nutzungsberechtigten und der/des Verantwortlichen in der Rechtsnachfolge sind nicht bekannt.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath gegen Zahlung einer erneuten Gebühr verlängert werden. Sofern sich die/der Nutzungsberechtigte innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet und auch in sonstiger Weise keinen Gebrauch von dem Recht auf Wiedererwerb macht, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Wahlgrab: k.A., k.A. 0074-0075

Grabstätte: Heinrich und Anna Nicolet

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-969, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 17.01.2025

Stadt Overath

**Christoph Nicodemus
Bürgermeister**